Überwachungsvertrag

Nr: 551337022

Zwischen der

M&M Tankservice Nord GmbH
Schulstr. 7
24143 Kiel

- nachstehend "Firma" genannt -

und der

DEKRA Automobil GmbH
Suchskrug 4
24107 Kiel

- nachstehend "DEKRA" genannt -

wird gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) folgender Überwachungsvertrag geschlossen:

DEKRA Automobil GmbH
Handwerkstraße 15
D-70565 Stuttgart
Telefon +49.711.7861-0
Telefax +49.711.7861-2240
www.dekra.com

Sitz Stuttgart, Amtsgericht Stuttgart,
HRB-Nr. 21039
Bankverbindungen:
Commerzbank AG
IBAN DE84 6008 0000 0901 0051 00 / BIC DRESDEFF600
BW-Bank
IBAN DE74 6005 0101 0002 0195 25 / BIC SOLADEST600

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Stefan Kölbl
Geschäftsführer:
Guido Kutschera (Vorsitzender)
Friedemann Bausch
Jann Fehlauer

§ 1
Gegenstand des Vertrags

1. Gegenstand des Vertrags ist die Überwachung und Überprüfung von Fachbetrieben nach WHG, insbesondere die Überwachung und Überprüfung der besonders gekennzeichneten Tätigkeiten.

Der Fachbetrieb ist für nachstehende Tätigkeiten anerkannt:

Anlagenart	Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen				Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden		
Tätigkeiten	A	B	C	D	B	C	D
Errichten	☒	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Instandsetzen	☒	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Innenreinigung	☒	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Stilllegen	☒	☐	☐	☐	☐	☐	☐

Erläuterungen: **A** = Heizölverbraucheranlagen,
B = Anlagen mit brennbaren Flüssigkeiten Flammpunkt >55°C – 100 °C ,
C = Anlagen mit entzündlichen, leichtentzündlichen und hochentzündlichen Flüssigkeiten ,
D = Anlagen für nicht brennbare Flüssigkeiten

Einschränkungen: * nur mit gültigem Schulungsnachweis / gültiger Statik / Zulassungsnachweis Schweißerprüfung
1) ohne Schweißarbeiten

2. Der Gegenstand der Überwachung kann zwischen der Firma und DEKRA im Rahmen einer zusätzlichen schriftlichen Vereinbarung erweitert oder eingeschränkt werden.

3. Unter „Überwachung“ ist die Überprüfung des Fachbetriebs einschließlich der Eigenüberwachung zu verstehen.

§ 2
Grundlagen der Überwachung

4. Grundlage der Überwachung ist das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz = WHG) nebst dazu ergangenen Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3
Durchführung der Überwachung

1. Art, Umfang und Zahl der Prüfungen richtet sich nach den in § 2 aufgeführten Grundlagen. Soweit Einzelheiten der Überwachung nicht festgelegt sind, handelt DEKRA nach eigenem Ermessen; die Prüfungen sind jedoch mindestens innerhalb der gesetzlichen Fristen vorzunehmen.

2. Die Firma ermöglicht DEKRA, den für die Überwachung erforderlichen Zugang zu den Betrieben und die Vornahme der im Zusammenhang mit der Überwachung erforderlichen Handlungen.

3. Eine Unterbrechung der Tätigkeit des Fachbetriebs durch die Firma, die eine vertragsgemäße Überwachung unmöglich macht, ist DEKRA unter Angabe der voraussichtlichen Dauer unverzüglich mitzuteilen; das Gleiche gilt für die Wiederaufnahme der Tätigkeit.

§ 4
Eigenüberwachung

1. Die Firma hat die ordnungsgemäße Durchführung ihrer Arbeiten nach § 1 durch ständige Eigenprüfungen zu überwachen.

2. Die Ergebnisse der Eigenprüfungen sind aufzuzeichnen und auszuwerten; sie sind mindestens 2 Jahre aufzubewahren und bei den Überwachungsprüfungen durch DEKRA vorzulegen.

§ 5
Besondere Vereinbarungen für die Überwachung

1. Als Fachbetrieb hat die Firma DEKRA sowohl das fachkundige Personal im Sinne des WHG sowie einen etwaigen Wechsel dieses Personals unverzüglich mitzuteilen.

2. Die Firma ist im Zusammenhang mit der Überwachungstätigkeit von DEKRA selbst verpflichtet, die ihr nach den wasserrechtlichen Vorschriften obliegenden Pflichten zu erfüllen. Die Firma benennt DEKRA Ansprechpartner und trägt dafür Sorge, dass die Mitarbeiter von DEKRA alle für die Ausführung nach dieser Vereinbarung notwendigen Auskünfte und Unterlagen unentgeltlich und rechtzeitig zugehen. Die Firma ist dabei insbesondere für die Richtigkeit und Rechtzeitigkeit sowie Vollständigkeit der gelieferten Angaben und Daten verantwortlich. Dies gilt insbesondere vor allem auch für sich ereignende Unfälle.

3. Die Verantwortung für die Tätigkeit als Fachbetrieb obliegt der Firma.

§ 6
Berichterstattung

1. Über das Ergebnis der Überprüfungen wird der Firma ein Bericht zugeleitet. Nach erfolgreichem Abschluss der erstmaligen Überwachung wird der Firma eine Anerkennungsurkunde als Fachbetrieb nach WHG durch DEKRA ausgestellt.

2. Erhebt die Firma innerhalb eines Monats nach Zustellung gegen das mitgeteilte Ergebnis der Überwachungsprüfungen Einwendungen, so führt DEKRA eine Nachprüfung durch. Ist die Beanstandung unberechtigt, fallen die Kosten der Nachprüfung der Firma zur Last, anderenfalls wird das Prüfzeugnis kostenlos berichtigt.

3. Die DEKRA ist berechtigt, die für die Firma zuständige oberste Aufsichtsbehörde über die Ergebnisse der Überwachungsprüfungen zu unterrichten und ihr Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

§ 7
Verstöße

1. Werden bei einer Überwachungsprüfung Verstöße gegen die in § 2 genannten Bestimmungen festgestellt, fordert die DEKRA die Firma auf, die Mängel innerhalb einer bestimmten, nach Umfang und Art der Mängel angemessenen Frist, die im Regelfall einen Monat nicht überschreiten soll, zu beseitigen und wiederholt nach dieser Frist die Überwachung.

2. Ergibt die Wiederholungsprüfung, dass Mängel nicht beseitigt sind, so ist DEKRA berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

   DEKRA ist ferner berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn DEKRA wiederholt Unregelmäßigkeiten festgestellt worden sind, die eine einwandfreie und gleichmäßige Güte der Arbeiten als Fachbetrieb als nicht mehr gewährleistet erscheinen lassen.

§ 8
Geheimhaltung

1. Das mit der Überwachung befasste Personal von DEKRA ist zur Geheimhaltung gegenüber Dritten verpflichtet. Auskünfte über den Inhalt des Vertrages und die bei der Ausführung des Vertrages getroffenen Feststellungen dürfen mit Ausnahme der in dem § 6 festgelegten Berichterstattung bzw. Auskunftspflicht nur mit Zustimmung der Firma erteilt werden.

2. Ausgenommen davon sind Auskunftsersuchen von Gerichten oder Behörden, in den durch Rechtsvorschriften vorgesehenen Fällen, sowie für die Bekanntgabe von Vertragsabschlüssen.

§ 9
Kostenregelung

1. Für die Kostenregelung wird zwischen der Firma und DEKRA eine separate Vereinbarung getroffen.

2. Gerät die Firma mit der Zahlung in Verzug, so ist DEKRA berechtigt, den Überwachungsvertrag fristlos zu kündigen.

§ 10
Werbung

1. Die Firma ist berechtigt, in ihrer Werbung auf die Überwachung durch DEKRA hinzuweisen. Der Text des Hinweises darf sich nur auf den Überwachungsgegenstand beziehen; er bedarf in jedem Fall der vorherigen Zustimmung durch DEKRA.

2. Die Firma ist verpflichtet, alle Hinweise dieser Art nach Beendigung der Vertragsverhältnisses unverzüglich zu entfernen bzw. unkenntlich zu machen.

3. Prüfberichte von DEKRA dürfen nur ungekürzt an Dritte durch die Firma weitergegeben werden.

§ 11
Haftung

DEKRA haftet für die ordnungsgemäße Überwachung entsprechend den Allgemeinen DEKRA-Vertragsbedingungen.

§ 12
Vertragsdauer

1. Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien mit dem Datum der zuletzt geleisteten Unterschrift in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann unter Einhaltung einer 3-monatigen Frist jeweils zum Jahresende gekündigt werden, erstmals zum Ende des Jahres 2023.

2. Neben den sonst in diesem Vertrag aufgeführten Möglichkeiten der fristlosen Kündigung gibt jeder sonstige schwere Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Vertrags durch eine Partei der anderen Partei das Recht zur fristlosen Kündigung.

3. Jede Kündigung hat in Schriftform zu erfolgen.

4. Die Beendigung des Überwachungsvertrags wird durch DEKRA der zuständigen obersten Aufsichtsbehörde mitgeteilt.

§ 13
Schlussbestimmungen

1. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Auch die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

   Für diesen Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Rechtsnormen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen; die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

2. Falls einzelne Bestimmungen des vorliegenden Vertrags unwirksam sein oder werden sollten, so müssen sie derart umgedeutet bzw. ergänzt werden, dass der mit der getroffenen Bestimmung verbundene wirtschaftliche Zweck nach bester Möglichkeit erreicht wird. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.

3. Gerichtsstand ist Stuttgart.

§ 14
Vertragsbestandteile

Dieser Vertrag bezieht folgende Anlagen als Vertragsbestandteile ein:

Anlage 1:
Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DEKRA Automobil GmbH mit Stand Mai 2018, abrufbar unter https://www.dekra.de/de-de/agb.
Wir weisen darauf hin, dass unsere Rechnungen sofort fällig und ohne Abzüge zahlbar sind.

Kiel, 30.11.2022

DEKRA Automobil GmbH

Joern Quast

M&M Tankservice Nord GmbH

Herr Mustafa Akgül